

# TTC REHLINGEN



TTC REHLINGEN 6639 REHLINGEN Tel. 06835/1546

## S A T Z U N G

des

### Tischtennisclubs Rehlingen/Saar e.V.

#### § 1: Name - Sitz

Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub Rehlingen 1964 e.V. und hat seinen Sitz in Rehlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.

Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund an.

#### § 2: Zweck

Der Verein bezweckt durch regelmäßiges Training die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft und die Erziehung der Jugend zu brauchbaren Bürgern der Gesellschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

#### § 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder treiben regelmäßig Sport, sind aktiv in der Vereinsführung tätig, fördern die Aufgaben des Vereins. Vereinsmitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche unter 16 Jahren haben in den Versammlungen kein Stimmrecht.

Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß

6.2 Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6.3 Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Androhung und Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor:

- a) Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

6.4 Anstelle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann der Vorstand Verweis, Wettkampfverbot oder Übungsverbot oder sonstige befristete Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

7.3 Alle Mitglieder über 16 Jahre sind in ein Amt wählbar.

§ 8: Beitrag

8.1 Die Höhe der Beiträge sowie die Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit

8.2 Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10: Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender als sein Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Spielausschubsvorsitzender
- f) Jugendwart
- g) Gerätewart
- h) Pressewart
- i) Beisitzer

10.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für mind. 1 Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

10.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand als geschäftsführender Vorstand bis zur Entlastung und Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

10.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11: Geschäftsbereich des Vorstandes

11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

11.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12: Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Entscheidungen ist Protokoll zu führen.

§ 13: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. März stattzufinden. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu 8 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung beantragen.

§ 14: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

§ 15: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Neuwahlen des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Bestellung der Kassenprüfer für 1 Jahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

15.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

15.4 Zu ändernde Satzungsbestimmungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

15.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16: Geschäftsordnung

Die Vereinsorgane verfahren nach der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 17: Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 18: Auflösung des Vereins.

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

18.2 Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

18.3 Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird dem Saarländischen Tischtennisbund zur Verfügung gestellt.

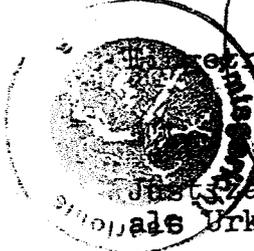
§ 19: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung (in Abänderung der bestehenden Satzung vom 21. April 1964) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rehlingen, den 19. November 1986

*Werner Fige*  
*Hee Albon*  
*Braun Siegfried*

*Waltunger Spela*  
*Bodo Pasue*  
*Harold Lotter*

Eintragung in VR 143 am 24. Juni 1987  
  
*[Signature]*  
Stammratsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle